

Satzungsentwurf

Verein zur Förderung des Tierschutzes und der isovitalistischen
Lebensführung Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	2
§ 2a Verbindliche Grundsätze der Zweckverwirklichung (Isovitalismus).....	4
§ 3 Selbstlosigkeit.....	7
§ 4 Aufwendungsersatz, Gründungskosten, Darlehen, Vergütung.....	8
§ 5 Vereinsordnungen.....	10
§ 6 Gründerrechte (Kevin Pietsch) / Zweckschutz / Isovitalismus-Manifest / Vetorecht.....	12
§ 7 Organe des Vereins.....	14
§ 8 Vorstand und Vertretung.....	14
§ 9 Bestellung, Abberufung und Beschlussfassung des Vorstands.....	15
§ 10 Beirat.....	17
§ 11 Mitgliederversammlung.....	19
§ 12 Mitgliedschaft.....	21
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss.....	24
§ 13a Vereinsstrafen; Ausgleichspflichten bei schweren Grundsatzverstößen.....	25
§ 14 Vermögensbindung.....	26
§ 15 Auflösung des Vereins.....	27
§ 16 Liquidation; Liquidatoren; Bekanntmachungen.....	28
§ 17 Vorstandsermächtigung.....	29
§ 18 Zweckänderung im Notfall.....	29
§ 19 Weitere steuerbegünstigte Zwecke – erleichterte Beschlussfassung.....	30
§ 20 Inkrafttreten.....	31

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Tierschutzes und der isovitalistischen Lebensführung Berlin“.
- (2) Der Verein führt als offiziellen Kurznamen „Tierschutz und Isovitalismus Berlin“.
- (3) Der Verein kann im Rechtsverkehr die Abkürzung „TIB“ verwenden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO);
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere durch Bildungs- und Aufklärungsarbeit zur isovitalistischen Lebensführung als ethisch begründete Lebensführung;
 - c) die Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO), insbesondere einer gesundheitsorientierten, tierschutzgerechten und genetisch verantwortlichen Tierzucht.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Tierschutz, tierethischen Grundfragen und verantwortlicher Tierhaltung nach Maßgabe der isovitalistischen Grundsätze, insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Schulungen, Seminare, Publikationen und sonstige geeignete Formate;
 - b) Bildungs- und Aufklärungsarbeit zur isovitalistischen Lebensführung als ethisch begründete Lebensführung, insbesondere durch Vorträge, Seminare, Veröffentlichungen, digitale Informationsangebote, Handreichungen, Fachbeiträge und sonstige geeignete Formate;

- c) die Erstellung, Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien, Leitlinien, Stellungnahmen und sonstigen fachlichen Materialien zu tierschutzrechtlichen, tierethischen und tiermedizinischen Fragestellungen nach Maßgabe der isovitalistischen Grundsätze;
- d) Schulungs- und Qualifizierungsangebote zur sachgerechten Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere für ehrenamtlich oder hauptamtlich für den Verein Tätige, Pflegestellten sowie sonstige interessierte oder hierfür geeignete Personen, soweit dies der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dient;
- e) Trägerschaft, Errichtung, Betrieb oder Förderung von tiermedizinischen Einrichtungen (insbesondere Tierkliniken/Tierarztpraxen) sowie von Tierheimen, Auffangstationen und vergleichbaren Einrichtungen; bei Förderung Dritter jeweils nur zweckgebunden und nur, soweit die geförderten Maßnahmen dem Satzungszweck entsprechen;
- f) Aufnahme, Versorgung und Betreuung von Tieren (insbesondere Pflegetieren) sowie Vermittlung/Überlassung in geeignete Haltungen auf Grundlage von Schutz- und Pflegeverträgen mit tierschutzbezogenen Auflagen;
- g) tierschutzrechtliche Interessenvertretung durch sachliche Mitwirkung an Verwaltungsverfahren sowie Führung und Unterstützung von Verbandsklagen nach Maßgabe des Berliner Tierschutzverbandsklagerechts und entsprechender landesrechtlicher Regelungen; dies umfasst auch die Unterstützung von Verfahren mit Musterwirkung, soweit diese dem Satzungszweck dienen;
- h) sachliche, objektive Auswertung und Beurteilung tierschutzrelevanter Programme, Vorhaben, Versicherungsbedingungen (insbesondere Tierkrankenversicherung), Rechtsverordnungen und Gesetze; der Verein wahrt dabei parteipolitische Neutralität und unterstützt keine politischen Parteien;
- i) hinwirken auf Verbesserungen des Tierschutzrechts und seines Vollzugs, einschließlich des Hinwirkens auf ein gesetzliches Verbot bzw. eine gesetzliche Beschränkung der routinemäßigen Kastration (Entfernung der Keimdrüsen) aus Gründen der bloßen Unfruchtbarmachung oder menschlicher Bequemlichkeit (insbesondere zur Fortpflanzungskontrolle oder zur Unterbindung normalen Sexual- oder Fortpflanzungsverhaltens), jeweils durch

sachliche Stellungnahmen, Mitwirkung in Anhörungen/Beteiligungsverfahren, Fachgespräche mit Behörden sowie fachbezogene Information der Öffentlichkeit; dies erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 Abs. (2) und unter Wahrung parteipolitischer Neutralität;

- j) ideelle Aufklärung über tierleidärmere Konsumententscheidungen, insbesondere über vegane Produkte, nicht an Tieren getestete Produkte sowie tierische Produkte aus Produktion, Haltung und Tötung nach isovitalistischen Grundsätzen;
- k) Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen, sofern dies der Verwirklichung der Satzungszwecke dient und die weltanschauliche Eigenständigkeit des Vereins gewahrt bleibt.
- l) die Förderung einer gesundheitsorientierten, tierschutzgerechten und genetisch verantwortlichen Tierzucht, insbesondere durch die Entwicklung und Veröffentlichung fachlicher Leitlinien und Standards zur Vermeidung genetisch bedingter Defekte, zur Verringerung von Inzucht, zur Förderung von Gesundheit, Robustheit und genetischer Vielfalt sowie durch sachliche Aufklärung und Beratung;
- m) die Führung und Bereitstellung von Abstammungs-, Gesundheits- und Fruchtbarkeitsregistern sowie die Ausstellung entsprechender Abstammungsnachweise zur Förderung genetischer Transparenz, Inzuchtvermeidung, gesundheitlicher Vorsorge und tierschutzgerechter Zuchtentscheidungen;

§ 2a Verbindliche Grundsätze der Zweckverwirklichung (Isovitalismus)

- (1) Die Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke erfolgt nach den ethischen Grundsätzen des Isovitalismus (nach Kevin Pietsch). Diese Grundsätze sind eine bindende Vorgabe zur Vereinsarbeit und Zweckverwirklichung. Sie sind für alle Organe, Mitglieder und Angestellten des Vereins sowie für sämtliche vom Verein betriebenen Einrichtungen verbindlich. Die Isovitalismus-Ordnung gilt entsprechend.
- (2) Wesentliche, isovitalistische Grundsätze sind insbesondere:
 - a) Leben und Wohlergehen empfindungsfähiger Wesen sind in ihrem moralischen Wert gleich zu achten („Leben ist gleich Leben“).

- b) Soweit ein Wesen einwilligungsfähig ist, hat seine Einwilligung Vorrang; andernfalls sind Entscheidungen am objektiven Wohl des betroffenen Wesens auszurichten.
 - c) Maßnahmen des Vereins folgen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; es ist jeweils das mildeste geeignete Mittel zu wählen, und unnötiges Leid ist zu vermeiden.
 - d) Die Wahrung des natürlichen Verhaltens ist als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen; Eingriffe oder Maßnahmen, die überwiegend der menschlichen Bequemlichkeit dienen oder dauerhaft natürliches Verhalten unterdrücken, werden abgelehnt.
 - e) Maßnahmen müssen praktisch, organisatorisch, rechtlich und finanziell umsetzbar sein (Möglichkeitsprinzip); die Berufung auf Umsetzbarkeit oder Kostenersparnis rechtfertigt jedoch kein vermeidbares oder unverhältnismäßiges Leid, vielmehr sind auch bei begrenzten Mitteln stets die leidärmsten und verhältnismäßigen Maßnahmen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen zu wählen.
 - f) Der Verein lehnt Kastration bei Tieren ab; Kastration im Sinne dieser Satzung ist die Entfernung der Keimdrüsen.
 - g) Eine Befürwortung der Kastration kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn andernfalls schweres objektives Leid droht und dieses Leid nicht durch andere, mildere Maßnahmen wirksam abgewendet oder behandelt werden kann; als Rechtfertigung genügen weder Bequemlichkeitserwägungen noch die Unterbindung normalen Fortpflanzungs- oder Sexualverhaltens noch die pauschale Berufung auf Risiken, die typischerweise mit einem intakten, gesunden Fortpflanzungssystem verbunden sind.
 - h) Der Verein ist nicht gegen eine erforderliche Unfruchtbarmachung als solche; soweit zur Leidvermeidung oder Gefahrenabwehr eine Unfruchtbarmachung erforderlich ist, setzt sich der Verein vorrangig für Sterilisation (insbesondere Vasektomie/Tubektomie; Erhalt der Keimdrüsen) als milderer Mittel ein; chemische Kastration wird abgelehnt.
- (3) Grundsatzprüfung, Dokumentation, Rechtsfolge, Beschlüsse, Maßnahmen und wesentliche Dispositionen des Vereins, insbesondere Kooperationen, Projektförderungen, Mittelweitergaben, Verträge sowie sonstige Handlungen, die nach Art, Umfang oder Wirkung einen oder mehrere der in Absatz 4 genannten zweckprägenden Grundsätze wesentlich berühren, sind nur zulässig, soweit und sobald der Vorstand vorab eine schriftliche

Verhältnismäßigkeits- und Grundsatzprüfung durchführt und dokumentiert. Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- a) die Benennung der berührten Grundsätze nach Absatz (2),
- b) Zweckbezug und Eignung,
- c) Erforderlichkeit und mildestes geeignetes Mittel,
- d) wesentliche Alternativen und Gründe ihrer Ablehnung,
- e) Bewertung vorhersehbarer Leiden, insbesondere nach Maßgabe der Isovitalismus-Ordnung, sowie der Eingriffsintensität und Irreversibilität, soweit einschlägig.

Die Zugänglichmachung, Aufbewahrung und Beanstandung der nach Satz 1 zu erstellenden Dokumentationen richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnung. Fehlt die Dokumentation oder ist sie offensichtlich unzureichend, ist der Beschluss bzw. die Maßnahme im Innenverhältnis unwirksam; der Vorstand ist verpflichtet, Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Außenverhältnis, soweit rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar, unverzüglich rückgängig zu machen, zu beenden oder für die Zukunft zu unterbinden, insbesondere durch Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf nur soweit ein Widerrufsrecht besteht, oder Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung.

- (4) Soweit ein Beirat nach § 10 gebildet ist, bedürfen Beschlüsse und Maßnahmen nach Abs. (3), die nach objektiver Betrachtung geeignet sind, die in § 2a Abs. 2 Buchstabe d oder Buchstabe f geschützten Belange dauerhaft wesentlich zu beeinträchtigen oder Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. (4) Buchstabe f zu veranlassen, zu fördern oder vorauszusetzen, zusätzlich eines zustimmenden Beiratsbeschlusses.
- Dies gilt nicht für unaufschiebbare Eilmaßnahmen zur Abwendung akuter Lebensgefahr oder schweren objektiven Leids; in diesen Fällen ist der Beirat unverzüglich nachträglich zu befassen und die Eilbedürftigkeit sowie die Gründe der Abweichung nach Abs. (3) zu dokumentieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Aufwendungsersatz, Gründungskosten, Darlehen, Vergütung

- (1) Mitglieder sowie Organmitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen nur, soweit und sobald der Vorstand die jeweilige Maßnahme vorher genehmigt hat und die Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich waren.
- (2) Der Vorstand kann ausnahmsweise Aufwendungen auch nachträglich genehmigen und erstatten, sofern die Aufwendungen nach Art und Höhe erforderlich und verhältnismäßig waren und die Erstattung die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zulassen.
- (3) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen können insbesondere Gründungs- und Errichtungskosten (z. B. Notar-, Register- und vergleichbare Gebühren) zählen, soweit sie nachweislich für den Verein veranlasst und vom Vorstand nach Maßgabe der Absätze (1) oder (2) genehmigt werden.
- (4) Der Verein kann zur Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke zinslose Darlehen von Mitgliedern oder Dritten aufnehmen, sofern dies mit den Grundsätzen der Selbstlosigkeit und der Mittelverwendung vereinbar ist. Darlehen werden ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Darlehensvertrages begründet; über Abschluss, Änderung und Rückzahlung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Anspruch auf Annahme eines Darlehens durch den Verein besteht nicht; Darlehen sind stets freiwillig.
- (6) Das Nähere, insbesondere Verfahren, Nachweise, Fristen und Höchstbeträge, regelt die Finanzordnung.
- (7) Der Verein kann Mitgliedern, Organmitgliedern und sonstigen für den Verein tätigen Personen für ihre Tätigkeit neben dem Aufwendungsersatz nach den vorstehenden Absätzen eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewähren, nur soweit und sobald dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich oder zweckdienlich ist, die finanziellen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen und die Gewährung mit den Grundsätzen der Selbstlosigkeit vereinbar ist; eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist unzulässig.
- (8) Das Nähere, insbesondere Verfahren, Nachweise, Voraussetzungen, Fristen, Höchstbeträge sowie Budget- bzw. Mittelvorbekalt, regelt die Finanzordnung nach Maßgabe der Satzung; die Regelungen zu Vereinsordnungen und zum Ordnungsmandat nach § 5 bleiben unberührt.

- (9) Arbeits- oder Dienstverträge mit Mitgliedern des Vorstands oder des Beirats sowie Vergütungen an Mitglieder des Vorstands oder des Beirats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis stets eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Bei Beschlüssen nach Absatz 9 sind betroffene Personen wegen Interessenkollision von der Abstimmung ausgeschlossen; im Übrigen bleiben § 8 Abs. 6 sowie die gesetzlichen Grundsätze unberührt.

§ 5 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und des Vereinszwecks kann sich der Verein Vereinsordnungen geben, insbesondere eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Tiervermittlungs- und Pflegeordnung sowie eine Gütesiegelordnung.
- (2) **Isovitalismus-Ordnung (Manifest):** Das „Isovitalismus-Manifest (nach Kevin Pietsch)“ wird als Isovitalismus-Ordnung des Vereins geführt und ist für Vorstand, Beirat (soweit gebildet) und Mitglieder bei der Vereinsarbeit verbindlich.
Die Isovitalismus-Ordnung ist als Fließtext auslegungsbedürftig; sie ist nach ihrem Wortlaut, dem Gesamtzusammenhang sowie nach Sinn und Zweck der in § 2 verankerten zweckprägenden Grundsätze auszulegen.
- (3) **Auslegung der Isovitalismus-Ordnung:** Der Vorstand entscheidet über Fragen der Auslegung und Anwendung der Isovitalismus-Ordnung im Rahmen der laufenden Vereinsarbeit durch Beschluss. Bei Streit oder begründeter Unsicherheit über die Auslegung entscheidet – soweit ein Beirat gebildet ist – der Beirat durch Beschluss verbindlich; besteht kein Beirat, entscheidet die Mitgliederversammlung. Auslegungsbeschlüsse sind keine Änderungen der Satzung oder der Vereinsordnung; sie dürfen insbesondere die in der Satzung festgelegten Grundsätze aus § 2a Abs. (2) nicht abändern und müssen im Kollisionsfall hinter der Satzung zurücktreten.
- (4) Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen; im Kollisionsfall geht die Satzung vor.
- (5) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Vereinsordnungen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (6) Abweichend von Absatz (5) kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Befugnis übertragen, alle oder im Beschluss einzeln benannte Vereinsordnungen allein zu beschließen, zu ändern und aufzuheben („Ordnungsmandat“).
- (7) Das Ordnungsmandat ist zu befristen und darf eine Dauer von höchstens zwei Jahren nicht überschreiten; eine Verlängerung ist zulässig, sofern die Zeitspanne vom Zeitpunkt des Verlängerungsbeschlusses bis zum vorgesehenen Ende des Mandats nicht mehr als zwei Jahre beträgt.
- (8) Der Vorstand hat die Erteilung oder Verlängerung eines Ordnungsmandats unter Bezeichnung der betroffenen Ordnung(en) und der vorgesehenen Mandatsdauer als Tagesordnungspunkt zu beantragen.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann ein Ordnungsmandat jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerrufen; bis dahin erlassene Ordnungen bleiben unberührt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (10) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.
- (11) Die Finanzordnung kann Regelungen zu Aufwandsersatz, pauschalen Aufwandsentschädigungen, steuerbegünstigten Pauschalen (z. B. § 3 Nr. 26a EStG) sowie sonstigen Vergütungen enthalten; die Möglichkeit eines Ordnungsmandats nach § 5 Abs. 6 bis 9 bleibt unberührt.

Klarstellung: Das Ordnungsmandat erfasst nicht die in § 6 geregelten Gründer-Sonderrechte/Manifest-Autorisierung (diese bleiben unberührt).

§ 6 Gründerrechte (Kevin Pietsch) / Zweckschutz / Isovitalismus-Manifest / Vetorecht

- (1) Gründer im Sinne dieser Satzung ist Kevin Pietsch (nachfolgend „Gründer“).
- (2) Der Gründer ist von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) **Beiratssitz des Gründers:** Soweit ein Beirat nach dieser Satzung gebildet ist und der Gründer nicht dem Vorstand angehört, ist der Gründer geborenes Mitglied des Beirats mit vollem Stimmrecht. Bei Beiratsbeschlüssen, die
 - a) die Aufhebung eines vom Gründer eingelegten Vetos betreffen oder
 - b) Sanktionen wegen (angeblichen) Missbrauchs des Vetorechts zum Gegenstand haben,ist der Gründer im Beirat nicht stimmberechtigt; er wird bei der Ermittlung von Beschlussfähigkeit und Mehrheit nicht mitgezählt. Gleiches gilt ausschließlich für formelle Beiratsbeschlüsse, die
 - c) die Einleitung, Durchführung oder Erledigung eines Ausschlussverfahrens gegen den Gründer betreffen.
- (4) Das „Isovitalismus-Manifest (nach Kevin Pietsch)“ wird als Isovitalismus-Ordnung nach Maßgabe des § 5 geführt; es dient der Konkretisierung und Auslegung der in § 2 verankerten isovitalistischen Grundsätze und ist bei der Vereinsarbeit verbindlich zu beachten.
- (5) **Autorisierungsrecht Manifest (Sonderrecht):** Eine Fassung oder Änderung des Isovitalismus-Manifests kann der Mitgliederversammlung nur dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie vom Gründer autorisiert ist; die Mitgliederversammlung kann nur über eine autorisierte Fassung beschließen.
- (6) **Auslegungsverbehalt** – Als Verfasser bzw. Autorisierer der Isovitalismus-Ordnung hat die Auslegung des Manifests durch den Gründer bindende Wirkung für alle Organe des Vereins. § 5 Abs. (3) Satz 3 gilt entsprechend auch für die Auslegung durch den Gründer. Die Auslegung durch den Gründer ist wie ein Veto zu werten und kann durch die in Abs. (9) genannten Bedingungen aufgehoben werden.
- (7) **Vetorecht (Sonderrecht)** – Zweckschutz: Der Gründer hat – unabhängig davon, ob er dem Vorstand angehört – ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, soweit diese Beschlüsse nach seiner vertretbaren Beurteilung den Vereinszweck (§ 2) oder die dort zweckprägenden isovitalistischen Grundsätze beeinträchtigen oder ihnen widersprechen.

- (8) **Form, Frist, Wirkung:** Das Veto ist binnen 14 Tagen nach Kenntnis in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und kurz zu begründen; bis zur Entscheidung nach Absatz (9) ist der betroffene Beschluss schwebend unwirksam.
- (9) **Aufhebung eines einzelnen Vetos (Einzelfall-Überstimmung):** Ein wirksam eingelegtes Veto nach Absatz (8) kann für den konkreten betroffenen Beschluss aufgehoben werden (ohne Aufhebung des Vetorechts als solches), wenn
- a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Aufhebung dieses Vetos beschließt,
 - b) der Vorstand zustimmt (Vorstandsbeschluss),
 - c) und – soweit ein Beirat nach dieser Satzung gebildet ist – der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der vetierte Beschluss nach objektiver Würdigung nicht gegen die §§ 2 oder 2a oder gegen den Inhalt des von der Mitgliederversammlung aktuell bestätigten Version des Manifests verstößt und die Vetoausübung im konkreten Fall nicht (mehr) zur Zweckwahrung erforderlich ist.

- (10) **Keine Sperre durch „Veto gegen die Veto-Aufhebung“:** Das Vetorecht findet auf Beschlüsse nach Abs. (9) keine Anwendung.
- (11) **Missbrauch des Vetorechts;** Entzug statt Ausschluss (Sanktionsstufe): Bei Missbrauch des Vetorechts kann die Mitgliederversammlung – als milderes Mittel gegenüber einem Ausschluss – den Entzug des Vetorechts befristet oder unbefristet beschließen. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden; dies gilt nicht, soweit diese Satzung die Beeinträchtigung als zulässige Rechtsfolge ausdrücklich vorsieht. Über die Dauer entscheidet die Mitgliederversammlung; der Vorstand unterbreitet hierzu einen Vorschlag, und – soweit ein Beirat besteht – bedarf der Vorschlag der Zustimmung des Beirats mit einfacher Mehrheit.
- (12) **Ausschluss des Gründers:** Der Gründer kann nur aus wichtigem Grund und nur bei schweren Vergehen ausgeschlossen werden; schwere Vergehen sind insbesondere ein vorsätzlicher Missbrauch des Vetorechts oder gravierende, nachhaltige Verstöße gegen Satzung oder Vereinszweck. Das Nähere (Zuständigkeit, Verfahren, rechtliches Gehör, Rechtsmittel) regelt der Paragraph § 13 dieser Satzung.
- (13) **Sonderrechtsklarstellung:** Die vorstehenden Gründerrechte sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Der Verein besteht aus folgenden offiziellen Organen:

- a) Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) Vorstand (§§ 8 u. 9)
- c) Beirat (§ 10)

§ 8 Vorstand und Vertretung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen:

- i) der/dem Vorsitzenden,
- ii) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung der laufenden Finanzverwaltung (Kassenführung) eine hierfür geeignete Person bestellen; Näheres kann die Finanzordnung regeln.

(4) Der Vorstand kann zur Unterstützung im Schriftverkehr und der Protokollierung (Schriftführung) eine hierfür geeignete Person bestellen; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von ihm erlassenen Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und somit befugt, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Im Innenverhältnis bedürfen Verträge und sonstige entgeltliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied zu ihrer Wirksamkeit jedoch der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitglieds. Bei Interessenkollision beider Vorstandsmitglieder bedarf es der Zustimmung des Beirats (soweit gebildet) oder der Mitgliederversammlung. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte, die ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen oder dem Verein lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen

(7) Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 Bestellung, Abberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Vorstand bleibt bis zur Abwahl oder bis zum Ausscheiden des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Amt.
- (3) Die Abberufung (Widerruf der Bestellung) eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Abberufungsbeschluss nach Absatz (3) ist nur wirksam, wenn an der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt (Beschlussfähigkeitsquorum).
- (5) Wird das Beschlussfähigkeitsquorum nach Absatz (4) nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass und unter welchen Voraussetzungen in der weiteren Mitgliederversammlung ein Abberufungsbeschluss gefasst werden kann.
- (6) In der weiteren Mitgliederversammlung gilt für Abberufungsbeschlüsse:
 - a) Besteht ein Beirat, ist die weitere Mitgliederversammlung hinsichtlich der Abberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; der Abberufungsbeschluss wird jedoch nur wirksam, wenn zusätzlich der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder der Abberufung zustimmt.
 - b) Besteht kein Beirat, ist die weitere Mitgliederversammlung hinsichtlich der Abberufung nur beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen; im Übrigen bleibt es bei der Mehrheit nach Absatz (3).
- (7) Ein wichtiger Grund im Sinne der Absätze (3) bis (6) liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Ein wichtiger Grund liegt darüber hinaus insbesondere vor bei:
 - a) nachhaltigen oder erheblichen Verstößen gegen Satzung, Vereinszweck oder die in § 2a verankerten zweckprägenden Grundsätze,
 - b) erheblicher oder wiederholter Missachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen- und Vermögensverwaltung, insbesondere zweckwidriger Mittelverwendung,
 - d) Verstößen gegen das Verbot, Vereinsmittel unmittelbar oder mittelbar zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien zu verwenden,
 - e) Straftaten oder sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzungen, die das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Geschäftsführung oder Vertretung des Vereins nachhaltig zerstören.
- (8) Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (9) Gegen den Beschluss zur Abberufung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen; ein rechtskräftiges Urteil, welches die Ungültigkeit der Abberufung feststellt, hebt den Beschluss der Mitgliederversammlung auf.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen; die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nach- bzw. Neuwahl.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (12) Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB entsprechend (§ 28 BGB).
- (13) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat als fakultatives Vereinsorgan bilden; Zusammensetzung, Aufgaben, Bestellung und Beschlussfassung richten sich nach dieser Satzung.
- (2) Der Beirat soll aus bis zu fünf Personen bestehen („Beiratssitze“). Mehrere Beiratssitze können in der Person eines Beiratsmitglieds vereinigt werden; in diesem Fall hat die Person im Beirat nur eine Stimme und zählt nur als ein Beiratsmitglied.
- (3) Beiratssitze / Zusammensetzung: Der Beirat setzt sich – soweit nachstehend vorhanden bzw. bestellt – wie folgt zusammen:
 - a) der Gründer (Kevin Pietsch), sofern er nicht dem Vorstand angehört; gehört der Gründer dem Vorstand an, kann er keinen Sitz im Beirat belegen,
 - b) die/der Schatzmeister/in, soweit ein solches Amt besteht und die Person den Beiratssitz wahrnehmen möchte, dieses Recht ist unabhängig vom Stimmrecht,
 - c) die/der Schriftführer/in, soweit ein solches Amt besteht und die Person den Beiratssitz wahrnehmen möchte, dieses Recht ist unabhängig vom Stimmrecht,
 - d) eine Person mit juristischem Fachwissen (vorzugsweise Rechtsanwältin/Rechtsanwalt), die vom Vorstand ernannt wird und die Ernennung akzeptiert,
 - e) eine Person mit tiermedizinischem Fachwissen (vorzugsweise Tierärztin/Tierarzt), die vom Vorstand ernannt wird und die Ernennung akzeptiert.
- (4) Auffüllwahl; Wählbarkeit: Nicht besetzte Beiratssitze nach Absatz (3) werden durch Wahl der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufgefüllt, bis der Beirat aus fünf Beiratsmitgliedern besteht. Mitglieder des Vorstandes können keinen Sitz im Beirat belegen.
- (5) Nichtmitglieder im Beirat: Die nach Absatz (3) Buchstabe d) und e) vom Vorstand ernannten Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Nichtmitglieder erwerben durch den Beiratssitz keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Amtsdauer / Abberufung:

- a) Gewählte Beiratsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig; sie können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abberufen werden; Es muss ein wichtiger Grund für die Abberufung bestehen. Wichtige Gründe sind unter anderem Gründe nach § 9 Abs. (7) oder § 13 Abs. (2). Über die Zulässigkeit des Grundes entscheidet der Vorstand.
 - b) Vom Vorstand ernannte Beiratsmitglieder (Abs. (3) Buchstabe d) und e)) werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig; sie können durch Vorstandsbeschluss abberufen werden.
- (7) Aufgaben / Zuständigkeiten: Der Beirat (soweit dieser gebildet ist) wirkt in den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Fällen mit, insbesondere
- a) bei der Zustimmung zur Aufhebung eines einzelnen Gründer-Vetos nach § 6,
 - b) bei der Zustimmung zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds in der zweiten Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. (6) Buchstabe a),
 - c) bei der Zustimmung zu Vorschlägen des Vorstands zur Dauer eines befristeten Vetorechtsentzugs nach § 6 Abs. 10,
 - d) allgemeine interne Beratung des Vorstands in allen Belangen des Vereins und des Vereinszwecks,
 - e) bei der verbindlichen Entscheidung über Streit- oder Zweifelsfragen der Auslegung der Isovitalismus-Ordnung nach Maßgabe des § 5.
- (8) Sitzungen / Beschlussfassung: Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (9) Sitzungsform: Beiratssitzungen können in Präsenz oder im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden, sofern die Identität der Teilnehmenden feststeht und eine gleichzeitige Kommunikation möglich ist.
- (10) Stimmrechtsausschluss / Interessenkollision: Stimmrechtsausschlüsse des Gründers im Beirat richten sich nach § 6; im Übrigen gelten die gesetzlichen Grundsätze zum Stimmrechtsausschluss bei Interessenkollision entsprechend.
- (11) Hinwirken ab 50 Mitgliedern: Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verein 50 stimmberechtigte Mitglieder erreicht, hat der Vorstand der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung die Bildung des Beirats als Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorzulegen; sofern der Antrag abgelehnt wird, ist er in jeder folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erneut vorzulegen, bis ein Beirat gebildet ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 3 stimmberechtigte Mitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (insbesondere per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Versammlungsleitung wird vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Protokollführung wird standardmäßig vom Schriftführer durchgeführt, ist dieses Amt nicht besetzt oder verhindert, darf die Versammlungsleitung einen abweichenden Protokollführer ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; besondere Beschlussfähigkeitsquoten nach dieser Satzung bleiben unberührt (insbesondere § 9).
- (8) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden; im Falle der hybriden oder virtuellen Versammlung ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (10) Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung sind gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu bestätigen und zu archivieren. Die Bestätigung kann erfolgen

- a) **im Regelfall** durch elektronische Finalisierung/Freigabe des Protokolls in einer vom Verein eingesetzten Vereinssoftware mit revisionssicheren Änderungsprotokoll (Audit-Log) unter eindeutiger Benutzerkennung und Zeitstempel; das Protokoll ist anschließend als PDF zu exportieren und unveränderbar zu archivieren;
- b) **hilfsweise** durch Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QeS) der Versammlungsleitung und der Protokollführung auf dem elektronischen Protokolldokument;
- c) **weiter hilfsweise** durch eine vom Vorstand zugelassene kryptographische Signatur (z. B. OpenPGP oder X.509-basierte Signatur) mit dokumentierten Ident-Verfahren zur Schlüsselzuordnung; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands;
- d) **äußerst hilfsweise** durch Ausdruck des Protokolls und eigenhändige Unterzeichnung durch Versammlungsleitung und Protokollführung; das unterzeichnete Original ist zu den Vereinsunterlagen zu nehmen.

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsarten:
 - a) Anwartsmitglieder (nicht stimmberechtigt),
 - b) Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt),
 - c) Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt),
 - d) Ehrenmitglieder (stimmberechtigt).
- (2) Gründungsmitglieder sind die natürlichen Personen, die die Satzung bei der Gründung des Vereins unterzeichnen (Satzungsunterzeichner). Gründungsmitglieder sind von Beginn an ordentliche Mitglieder, sofern im Gründungsprotokoll nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. Das Gründungsprotokoll kann ausdrücklich namentlich Mitglieder als Gründungsmitglieder bezeichnen, welche nicht die Satzung unterzeichnet haben, aber im Sinne dieser Satzung der Gründungsversammlung beigewohnt haben.
- (3) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Im Antrag sollen vollständiger bürgerlicher Name, Anschrift und Geburtsdatum bei natürlichen Personen und Name der juristischen Person, Form der Körperschaft (gGmbH, UG, e.V., etc.), gültige Anschrift, vollständiger Name aller wirtschaftlichen Verantwortlichen (Geschäftsführung), Name des Ansprechpartners (falls Abweichend) und Nachweis über die Vertretungsberechtigung enthalten sein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Neu aufgenommene Mitglieder werden grundsätzlich als Anwartsmitglieder geführt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise eine andere Mitgliedschaftsart feststellt oder das Mitglied ausdrücklich eine Fördermitgliedschaft beantragt.
- (7) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied wird ein Anwartsmitglied auf schriftlichen Antrag, wenn
 - a) es sich seit mindestens zwei Jahren aktiv im Verein im Sinne des Vereinszwecks betätigt hat und
 - b) kein Handeln gegen den Vereinszweck, gegen die in § 2 verankerten zweckprägenden Grundsätze oder den Inhalt des aktuell von der Mitgliederversammlung bestätigten Fassung des Manifests nach § 2 vorlag.

- (8) Über den Antrag zum der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von der Zweijahresfrist abweichen; die Ausnahme ist zu begründen.
- (9) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder – soweit ein Beirat besteht – auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Mehrheit wieder entziehen.
- (10) Ruhen des Stimmrechts / Beitragsbefreiung: Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder können beantragen, ihr Stimmrecht ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Während des Ruhens besteht kein Stimmrecht; zugleich entfällt die Beitragspflicht für die Dauer des Ruhens.
- (11) Beiträge / Härtefälle: Von Mitgliedern können Beiträge erhoben werden; Art, Umfang und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung. Härtefallanträge (insbesondere Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung) sind zulässig; über Härtefallanträge entscheidet der Vorstand, das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (12) Austritt: Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mit einer Frist von 30 Tagen in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (13) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (14) Juristische Personen sind von der Wahl zum Vorstands- oder Beiratsmitglied ausgeschlossen.
- (15) Juristische Personen besitzen grundsätzlich kein Stimmrecht. Steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts können ein Stimmrecht formlos beim Vorstand beantragen. Andere juristische Personen haben die Möglichkeit, unter Nachweis der Förderung der isovitalistischen Lebensführung oder des Tierschutzes nach den isovitalistischen Grundsätzen ebenfalls ein Stimmrecht zu beantragen. Sofern kein mögliches Risiko des Missbrauchs des Stimmrechts im Raum steht, ist dem Antrag stattzugeben.
Mögliche Risiken sind nicht abschließend:
 - a) Die direkte oder indirekte Förderung von Tätigkeiten oder Organisationen, die sich gegen die Grundsätze des Isovitalismus, insbesondere die in § 2a Abs. (2) genannten Grundsätze, richten.

- b) Die direkte oder indirekte Förderung von Tätigkeiten oder Organisationen, die nicht mit dem Vereinszweck oder der Satzung vereinbar sind.
- c) Die pauschale Ablehnung, alles empfindungsfähige Leben als gleichwertig zu betrachten.

Wird ein solches Risiko festgestellt, ist gegebenenfalls ein begrenztes Stimmrecht oder ein Stimmrecht mit Bindung an Auflagen möglich. Dies liegt jedoch im freien Ermessen des Vorstands; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein hinreichender Verdacht eines Risikos ist bereits als Ablehnungsgrund ausreichend.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Erlöschen (bei juristischen Personen).
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) in schwerwiegender Weise gegen Satzung, Vereinszweck, die in § 2a verankerten Grundsätze oder den Inhalt der Isovitalismus-Ordnung handelt,
 - b) den Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer schädigt (insbesondere Ansehen, Vermögen oder Handlungsfähigkeit),
 - c) Vereinsmittel zweckwidrig verwendet oder hierzu beiträgt,
 - d) wiederholt und erheblich den Vereinsfrieden stört,
 - e) trotz Mahnung mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang im Rückstand ist, soweit eine Beitragsordnung dies vorsieht.
- (3) Zuständigkeit: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vorstandsmitglieder können nicht durch den Vorstand ausgeschlossen werden; insoweit ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Verfahren / rechtliches Gehör: Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren; dem Mitglied sind die wesentlichen Ausschlussgründe in Textform mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen.
- (6) Widerspruch: Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung; bis zur Entscheidung ruht ausschließlich das Stimmrecht.
- (7) **Gründungsmitglieder:** Gründungsmitglieder können nur bei schweren Vergehen ausgeschlossen werden; ein schweres Vergehen liegt insbesondere bei den in Abs. (2) Buchstaben a) bis d) genannten Fällen vor.
- (8) **Beitragsrückstand – Besonderheit für Gründungsmitglieder**

- a) Abweichend von Abs. (2) Buchstabe e) führt ein Beitragsrückstand eines Gründungsmitglieds grundsätzlich nicht zum Ausschluss.
 - b) Stattdessen ruht bei einem Gründungsmitglied, das trotz Mahnung mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang im Rückstand ist, das Stimmrecht bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände; der Vorstand stellt Beginn und Ende des Ruhens durch Mitteilung in Textform fest.
 - c) Die Beitragspflicht bleibt während des Ruhens unberührt.
 - d) Unberührt bleibt das Recht des Gründungsmitglieds, nach § 12 Abs. (10) das Ruhen des Stimmrechts mit Beitragsbefreiung zu beantragen; wird dies bewilligt, entfällt die Beitragspflicht für die Dauer des bewilligten Ruhens.
- (9) **Gründer (Kevin Pietsch):** Für Ausschluss und sonstige Sanktionen gegenüber dem Gründer gelten zusätzlich die besonderen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben des § 6; diese bleiben unberührt.

§ 13a Vereinsstrafen; Ausgleichspflichten bei schweren Grundsatzverstößen

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig in schwerwiegender Weise gegen Satzung, Vereinszweck oder die in § 2a verankerten zweckprägenden Grundsätze oder gegen den Inhalt der Isovitalismus-Ordnung, kann der Verein Vereinsstrafen nach den folgenden Absätzen verhängen; der Ausschluss nach § 13 bleibt unberührt.
- (2) Vereinsstrafen sind insbesondere:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) befristete Aberkennung von Vereinsfunktionen oder Amtsenthebung, soweit vereinsintern zulässig,
 - c) befristete Nichtwählbarkeit in Vereinsämtern,
 - d) angemessene Geldstrafe zugunsten des Vereins (Zahlungspflicht).
- (3) Soweit durch einen Verstoß nach Absatz (1) ein schwerer, irreversibler Eingriff an einem empfindungsfähigen Lebewesen oder eine vergleichbare irreversible Beeinträchtigung verursacht oder wesentlich gefördert wurde, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Minderung der Folgen zu ergreifen (Ausgleich im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen), insbesondere medizinische Nachsorge, Haltungsanpassungen und erforderliche Folgebehandlungen; dies gilt unabhängig von einer Vereinsstrafe nach Absatz (2).

- (4) Über die Verhängung von Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand durch Beschluss; bei Interessenkollision (insbesondere wenn ein Vorstandsmitglied betroffen ist) entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren; die wesentlichen Vorwürfe sind in Textform mitzuteilen und es ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Das Nähere, insbesondere Bemessungsgrundsätze (z. B. einkommensbezogene Staffelung), Höchstgrenzen, Fälligkeit, Stundung, Erlass, Ersatzstrafen sowie die zweckgebundene Verwendung vereinnahmter Geldstrafen zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz (3), regelt eine Vereinsordnung (Disziplinarordnung oder Finanzordnung).
- (6) Gegen den Beschluss nach Absatz (4) kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform (z.B. E-Mail) Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat hinsichtlich einer Geldstrafe nach Absatz (2) Buchstabe d) aufschiebende Wirkung; im Übrigen kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 14 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO). Diese Verwendung ist strikt beschränkt auf Maßnahmen zum Erhalt der körperlichen Unversehrtheit, des natürlichen Verhaltens und eines intakten Hormonsystems von Tieren. Eine unmittelbare sowie mittelbare Verwendung der Mittel – ausdrücklich auch im Falle einer Mittelweitergabe an Dritte gem. § 58 Nr. 1 AO – für Kastrationen zur bloßen Populationskontrolle, zur Verhaltensänderung oder zur rein präventiven Risikovermeidung ist von dieser Zweckbindung explizit ausgenommen und unzulässig.
- (2) Über den konkreten Anfallberechtigten nach Absatz (1) beschließt diejenige Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einberufen wurde. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Auflösungsbeschluss nach Absatz (1) ist in der ersten Mitgliederversammlung nur wirksam, wenn sich an der Abstimmung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder durch Abgabe einer gültigen Ja- oder Nein-Stimme beteiligen (Beteiligungsquorum). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Wird das Beteiligungsquorum nach Absatz (2) nicht erreicht, findet innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt. Die Einladung darf bereits als vorsorgliche Einladung („Eventualeinladung“) zusammen mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen; sie muss dann den (bedingten) zweiten Termin und den Hinweis enthalten, dass die zweite Versammlung bei Nichterreichen des Beteiligungsquorums stattfindet. Alternativ kann die zweite Mitgliederversammlung nach Feststellung des Nichterreichens des Beteiligungsquorums gesondert einberufen werden.
- (4) Die zweite Mitgliederversammlung ist hinsichtlich des Beteiligungsquorums ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig; es bleibt jedoch bei der Mehrheit nach Absatz (1).
- (5) In der Einladung muss der Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins“ ausdrücklich angekündigt werden.

§ 16 Liquidation; Liquidatoren; Bekanntmachungen

- (1) Sofern nach den gesetzlichen Vorschriften eine Liquidation durchzuführen ist, findet die Abwicklung des Vereins nach Maßgabe der §§ 47 ff. BGB statt.
- (2) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt; für deren Bestellung gelten die für die Bestellung des Vorstands maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen – soweit erforderlich – in Geld umzusetzen, Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem/den Anfallberechtigten gemäß § 14 auszukehren; der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, und bekannte Gläubiger sind gesondert zur Anmeldung aufzufordern.
- (5) Veröffentlichungen/Bekanntmachungen des Vereins im Sinne des § 50 BGB erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (6) Zivilrechtliche Sicherung: Die Liquidatoren sind im Innenverhältnis verpflichtet, das nach § 14 anfallende Vermögen nur auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsvertrages (Schenkung unter Auflagen gem. § 525 BGB) an die empfangende steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen.
- (7) Wächteramt (Protektor): In diesem Vertrag ist zwingend ein unentgeltliches Auskunfts- und Prüfungsrecht zur Überwachung der isovitalistischen Zweckbindung nach § 14 zugunsten eines „Protektors“ zu vereinbaren. Diese Stellung steht in nachfolgender, zwingender Reihenfolge zu:
 - a) dem Gründer (Kevin Pietsch),
 - b) einer vom Gründer in Textform oder letztwillig benannten natürlichen Person,
 - c) einer von der letzten Mitgliederversammlung vor der Auflösung gewählten Person,
 - d) hilfsweise den Mitgliedern des letzten amtierenden Vorstands.

- (8) Durchsetzung und Selbstlosigkeit: Der Zuwendungsvertrag muss einen durch den Protektor einklagbaren Anspruch auf Weiterleitung des verbliebenen Vermögens an eine alternative steuerbegünstigte Körperschaft für den Fall enthalten, dass eine isovitalistische Zweckentfremdung nachgewiesen wird. Der Protektor ist rein ehrenamtlich tätig und erhält keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen; die Vorgaben der Selbstlosigkeit bleiben unberührt.

§ 17 Vorstandsermächtigung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig zu beschließen und zur Eintragung anzumelden, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit bzw. zur Erlangung oder Sicherung der Gemeinnützigkeit verlangt oder beanstandet werden und die sich auf redaktionelle Klarstellungen oder formale Anpassungen beschränken.
- (2) Entsprechendes gilt für solche rein formalen/redaktionellen Satzungsanpassungen, die im Zuge der Beantragung oder Aufrechterhaltung einer Anerkennung (z. B. als Tierschutzverband) von aner kennenden Stellen gefordert werden, sofern dadurch keine materiellen Satzungsinhalte geändert werden.
- (3) Die Ermächtigung nach den Absätzen (1) und (2) gilt nicht für Änderungen des Vereinszwecks, der Vermögensbindung oder sonstige inhaltliche Änderungen, die Mitgliedschaftsrechte, Beitragspflichten oder die Zuständigkeiten der Vereinsorgane betreffen.
- (4) Der Vorstand hat die nach dieser Vorschrift vorgenommenen Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Zweckänderung im Notfall

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB kann eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) beschlossen werden, wenn
- a) mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Abstimmung durch Abgabe einer gültigen Ja- oder Nein-Stimme teilnehmen (Mindestbeteiligung); Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, und
 - b) mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dem Beschluss zustimmen (Zustimmungsquorum bezogen auf die Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder), und
 - c) der Beschluss zugleich eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- (2) Wird die Mindestbeteiligung nach Absatz (1) Nr. 1 nicht erreicht, kann der Beschluss ausnahmsweise dennoch gefasst werden, wenn

- a) mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung durch Abgabe einer gültigen Ja- oder Nein-Stimme teilnehmen (Ersatz-Mindestbeteiligung), und
 - b) der Beirat dem Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt; die Zustimmung setzt voraus, dass der Beirat bei der Beschlussfassung vollständig anwesend ist. Anwesenheit im Sinne dieser Vorschrift umfasst auch die Teilnahme nach § 10 Abs. (9).
- (3) Ein Beschluss nach den Absätzen (1) oder (2) ist nur zulässig, wenn er zur Aufrechterhaltung der Gesetzmäßigkeit, der Eintragungsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit des Vereins oder zur Abwendung erheblicher Nachteile zwingend erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist in der Einladung kenntlich zu machen und im Protokoll zu begründen.
- (4) Die besonderen Zweckschutzregelungen, insbesondere das Vetorecht des Gründers nach § 6, bleiben unberührt.

§ 19 Weitere steuerbegünstigte Zwecke – erleichterte Beschlussfassung

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB können zusätzliche steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in § 2 aufgenommen, sprachlich angepasst oder wieder entfernt werden, soweit es sich nicht um die nach Absatz 4 geschützten Kernzwecke und Grundprägungen handelt.
- (2) Die Erleichterung nach Absatz 1 gilt nur für solche weiteren steuerbegünstigten Zwecke, die den Charakter des Vereins als auf Tierschutz und isovitalistische Grundsätze ausgerichtete Körperschaft nicht aufheben, verdrängen oder verfälschen.
- (3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 genügt eine Mehrheit von 4/5 der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Von den Erleichterungen dieses § 19 ausdrücklich ausgenommen und dauerhaft geschützt sind:
 - a) der Zweck die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO),
 - b) der Zweck die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere durch Bildungs- und Aufklärungsarbeit zur isovitalistischen Lebensführung als tierethisch begründeter Lebensführung
- (5) Eine Änderung, Einschränkung oder Streichung der in Absatz 4 genannten geschützten Zwecke und Grundprägungen fällt nicht unter die erleichterte Beschlussfassung dieses § 19; hierfür verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen. Die besonderen

Zweckschutzregelungen dieser Satzung, insbesondere die §§ 2a und 6, bleiben unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ☞ Datum beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.